Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/376

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuß)
- Wahlprüfungsangelegenheiten -

über den Wahleinspruch des Josef Burgmaier, Erolzheim Kr. Biberach, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 4. Deutschen Bundestag am 17. September 1961 im Wahlkreis 194 (Biberach) des Landes Baden-Württemberg - Az. 11/61 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Wittrock

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 25. April 1962

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Ritzel	**Wittrock**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51



Beschluß

In der Wahlanfechtungssache - Az. 11/61 - des Josef Burgmaier, Erolzheim Kr. Biberach,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 4. Deutschen Bundestag am 17. September 1961 im Wahlkreis 194 (Biberach) des Landes Baden-Württemberg

hat der Deutsche Bundestag in seiner . . . .
Sitzung am . . . . beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 10. Oktober 1961 Einspruch eingelegt und ihn in diesem Schreiben und in seinem Schreiben vom 18. Oktober 1961 begründet.

   Er behauptet:

   Die Bundestagswahl sei in der ganzen Bundesrepublik durch ungesetzliche Mittel beeinflußt worden,

   im Wahlbezirk Erolzheim (Wahlkreis 194/Biberach) sei die Abstimmung gesetzwidrig durchgeführt worden.

   Er trägt vor:

   Die Bundestagswahl sei von den Parteien durch Beleidigung von Parteiführern, Verleumdung und üble Nachrede beeinflußt worden. So seien die Spitzenkandidaten der Parteien — für die CDU Bundeskanzler Dr. Adenauer, für die SPD der Reg. Bürgermeister von Berlin, Willi Brandt — in Flugblättern, Parteiannoncen, Wahlversammlungen und durch Plakate unmöglich gemacht worden.

   Zu der Behauptung der gesetzwidrigen Durchführung der Abstimmung im Wahlbezirk Erolzheim erklärt er:

   a) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl sei zu spät, nämlich erst am 8. September 1961 erfolgt.

   b) Der Wahlvorstand sei in einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Gemeinderates gebildet worden.

   c) Der Wahlausschuß sei nicht verpflichtet worden.

   d) Am Wahltage sei bei Beginn der Wahl kein Wahlvorsteher im Wahlraum anwesend gewesen.

   Er beantragt, einmal die Bundestagswahl im ganzen, zum anderen die Wahl im Wahlkreis 194 (Biberach) für ungültig zu erklären.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat den Einspruch in öffentlicher mündlicher Verhandlung behandelt, zu der der Einspruchsführer nicht erschienen war. Von den gemäß § 6 Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten waren der Bundesminister des Innern, der Bundeswahlleiter und der zuständige Landeswahlleiter vertreten; sie halten den Einspruch für nicht begründet.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und vom Einspruchsführer innerhalb der Einspruchsfrist begründet worden. Der Einspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Soweit der Einspruch die Bundestagswahl im ganzen wegen Beeinflussung der Wähler mit ungesetzlichen Mitteln für ungültig hält, kann ihm nicht gefolgt werden. Zwar kann die Gültigkeit einer Wahl durch rechtswidrige Einflüsse auf die Wähler beeinträchtigt werden. Von einer gesetzwidrigen Wahlbeeinflussung kann jedoch nur dann gesprochen werden, wenn die Entscheidungsfreiheit der Wähler ernsthaft beeinträchtigt wurde. Die vom Einspruchsführer beigefügten Parteiannoncen bzw. Zeitungsausschnitte geben keine Veranlassung zu einer derartigen Annahme. Der Einspruch kann daher unter diesem Gesichtspunkt nicht zum Erfolg führen.

2. Auch die vom Einspruchsführer vorgetragenen Verstöße gegen Vorschriften der Bundeswahlordnung rechtfertigen nicht die Wahlanfechtung. Hierzu hat der Ausschuß folgendes festgestellt:

   a) Nach § 18 der Bundeswahlordnung (BWO) mußte die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses spätestens am 24. Tage vor der Wahl erfolgen, also hier am 24. August 1961.

      Gemäß § 44 BWO hat die Gemeindebehörde spätestens am 6. Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahlräume öffentlich bekanntzugeben.

      Weder der Termin nach § 18 noch der nach § 44 BWO wurde beachtet.

   b) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter für den Wahlbezirk werden nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BWO von der Landesregierung oder der von ihr benannten Stelle ernannt. Die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes (Beisitzer) werden vom Wahlvorsteher aus den Wahlberechtigten der Gemeinde berufen (§ 9 Abs. 2 BWG und § 6 Abs. 2 BWO). Nach einem Erlaß des Innenministeriums von Baden-Württemberg hat die

Gemeinde die Wahlvorsteher zu berufen. Der Erlaß stellt fest, daß es sich bei der Berufung um eine Weisungsaufgabe im Sinne der Baden-Württembergischen Gemeindeordnung handelt, d. h. um eine Aufgabe, die vom Bürgermeister allein ohne Mitwirkung des Gemeinderates durchzuführen ist.

Wenn die Berufung des Wahlvorstehers dem Gemeinderat vorgelegt wurde, so ist es somit unerheblich, ob der Gemeinderat in einer nicht ordnungsgemäß anberaumten Sitzung über den Wahlvorstand verhandelt hat, da die Entscheidung des Bürgermeisters ausreichte.

c) Eine ausdrückliche Verpflichtung des gesamten Wahlvorstandes vor dem Gemeinderat verlangt das Bundeswahlgesetz entgegen der Auffassung des Einspruchsführers nicht. Jedoch wird nach § 6 Abs. 3 BWO der Wahlvorsteher, wenn er nicht schon für sein Hauptamt verpflichtet ist, vor Beginn der Wahlhandlung von der Gemeindebehörde verpflichtet. Die Stellvertreter und Beisitzer werden gemäß § 49 vom Wahlvorsteher bei Eröffnung der Wahlhandlung verpflichtet.

   Diese Vorschriften sind nicht beachtet worden. Zwar brauchte in dem einen der beiden Wahlbezirke von Erolzheim der Wahlvorsteher nicht mehr verpflichtet zu werden, da er als stellvertretender Bürgermeister und Gemeinderat für sein Hauptamt verpflichtet war (§ 6 Abs. 3 BWO). Eine Verpflichtung des Wahlvorstehers und der Beisitzer des zweiten Wahlbezirks ist jedoch nicht erfolgt.

d) Nach § 6 Abs. 8 BWO müssen während der Wahlhandlung immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter, anwesend sein. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Wahlvorsteher des einen Wahlbezirks, der stellvertretende Bürgermeister Rock, erst um 8.05 Uhr im Wahllokal erschienen ist. Zu Beginn der Wahlhandlung um 8.00 Uhr waren nur drei Beisitzer anwesend. Hierin ist ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 6 Abs. 8 BWO zu erblicken.

3. Obgleich somit feststeht, daß im Wahlbezirk Erolzheim Vorschriften der Bundeswahlordnung verletzt worden sind, kann der Einspruch dennoch nicht zum Erfolg führen. Das Wahlprüfungsverfahren ist nämlich ausschließlich dazu bestimmt, die gesetzmäßige Zusammensetzung des Bundestages zu gewährleisten. Die gerügten Mängel berühren jedoch die Zusammensetzung des Bundestages in keiner Weise. Eine Beeinträchtigung des Wahlergebnisses durch die geringfügigen formellen Verstöße gegen die Bundeswahlordnung ist auch weder vom Einspruchsführer behauptet worden, noch haben sich dafür in der Beweisaufnahme Anhaltspunkte ergeben.

Der Einspruch war daher in allen Punkten zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen möglich.